

Investitionen in den Betrieb mit Mitteln der 2. Säule

Im Rahmen der freiwilligen Versicherung können Selbständigerwerbende Vorsorgegelder (Altersguthaben) aus der 2. Säule für Investitionen in den Betrieb vorzeitig beziehen. Die Aussagen dieses Merkblattes basieren auf dem als Leitentscheid publizierten Bundesgerichtsentscheid BGE 134 V 170 vom 12. März 2008 und den darauf abstützten Auslegungen von Vorsorge- und Steuerspezialisten.

Welche Vorsorgegelder stehen zur Verfügung?

Gestützt auf den oben genannten Bundesgerichtsentscheid können Selbständigerwerbende Mittel aus der freiwilligen Vorsorge der Säule 2b für Investitionen in den Betrieb verwenden. Es kann ein Betrag bis maximal zur Höhe des aktuellen vorhandenen Altersguthabens bezogen werden.

Wofür kann das Vorsorgekapital verwendet werden?

Die Investition muss der Erhaltung oder Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes dienen und damit indirekt die Vorsorgesituation verbessern.

Beispiele:

- Kauf eines Betriebs
- Kauf von Land
- Bau von Betriebsgebäuden
- Stallumbau
- Photovoltaikanlage

Nicht zulässig ist ein missbräuchlicher Vorbezug, der für den Erhalt oder die Verbesserung des Betriebes nicht erforderlich ist, z.B. aus reinen Steueroptimierungsgründen.

Wie kann das Vorsorgekapital bezogen werden?

Bei einem Teilbezug kann vor der Pensionierung ein Teil des Vorsorgeguthabens bezogen werden. Der Plan wird weitergeführt und es sind weitere Einzahlungen möglich.

Ein Gesamtbezug erfolgt nach einer Kündigung des Vorsorgeverhältnisses. In diesem Fall wird das gesamte Vorsorgeguthaben ausbezahlt. Ein Neuabschluss ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Kann ein Bezug mehrmals geltend gemacht werden?

Nach der momentanen herrschenden Lehrmeinung ist ein solcher Bezug einmalig möglich. Darum sollte ein solcher Schritt gut überlegt werden.

Wie muss der bezogene Betrag versteuert werden?

Das bezogene Kapital muss wie andere Kapitaleistungen der 2. Säule sofort versteuert werden. Je nach Kanton sind die dafür geltenden Ansätze unterschiedliche hoch. Die Besteuerung erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz.

Wie steht es mit der Rückzahlung?

Die Rückzahlung des Bezugs für Investitionen in den Betrieb in die Vorsorge ist gemäss herrschender Lehrmeinung im gleichen Umfang wie bei der Wohneigentumsförderung möglich.

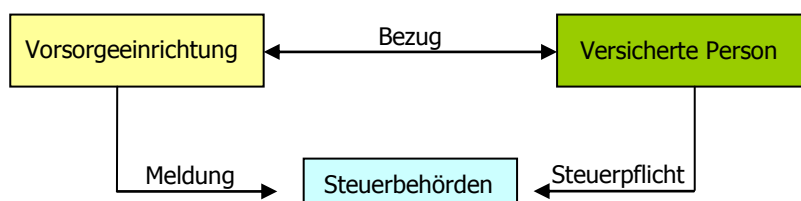
Wie läuft ein Bezug bei der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft (VSTL) ab?

Die versicherte Person meldet sich direkt bei der VSTL (Tel.: 056 462 51 33). Die VSTL informiert die versicherte Person über die Folgen eines Bezugs, welche Unterlagen sie für eine Auszahlung benötigt und sendet der versicherten Person die benötigten Antragsunterlagen per Post zu.

Die versicherte Person reicht den Antrag für den Bezug mit den nötigen Unterlagen (bspw. Kaufvertrag, Auszug aus dem Grundbuch, Offerten, Tragbarkeitsrechnungen, Kostenvoranschlag, Beratungsdossier, Businessplan etc.) und eine persönliche Absichtserklärung über die Verwendung des Bezugs ein. Ausserdem benötigt die VSTL einen Bericht einer Treuhandstelle, welche sinngemäss bestätigt, dass die beabsichtigte Investition dem langfristigen Erhalt bzw. Verbesserung des Betriebes dient. Zudem ist zu beachten, dass ein jeglicher Bezug bei der VSTL nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Ehepartners möglich ist.

Anschliessend erfolgt die Prüfung des Antrags und der beigelegten Unterlagen. Wenn die Anforderungen erfüllt sind wird die Auszahlung in die Wege geleitet.

Die VSTL meldet die Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.



Was Kostet ein Vorbezug?

Die Kosten für die Durchführung betragen bei der VSTL in der Regel CHF 350.-. Die Kosten werden vor der Auszahlung des Vorbezuges fällig.

Welche Punkte gilt es zu beachten?

- Nach einem Einkauf dürfen die Leistungen innerhalb von drei Jahren nicht in Kapitalform (Altersleistungen oder Vorbezug) aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Wurden Bezüge getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn diese zurückbezahlt sind.

Wer gibt Auskunft?

Informationen zu den Möglichkeiten eines Bezug erteilt die Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft (VSTL) ☎ 056 462 51 33.